Name: ................................................................................................................

Anschrift: ................................................................................................................

E-Mail-Adresse / Tel. Nr.: ................................................................................................................

An die

Landesgeschäftsstelle ………………………………………

der Österreichischen Apothekerkammer

**Antrag auf Erteilung der allgemeinen Berufsberechtigung für Inhaber des Staatlichen Apothekerdiploms[[1]](#footnote-1) (§ 3b Abs. 1 Apothekengesetz idgF.)**

Ich, geboren am ……………………………………………………………………………., beantrage die Erteilung der allgemeinen Berufsberechtigung gemäß § 3b Abs. 1 Apothekengesetz idgF., die für die rechtmäßige Aufnahme und Ausübung des Apothekerberufes in Österreich erforderlich ist.

Meine Asirantenausbildung endet am ……………………………………. .

Anlage:

* Strafregisterbescheinigung

.................................................., am .........................................................

 Ort Datum

 Unterschrift

Hinweise:

* Der Antrag ist an die zuständige Landesgeschäftsstelle der Österreichischen Apothekerkammer per E-Mail zu richten.
* Fügen Sie die Originale einzeln und nicht veränderbar, z.B. im Format PDF (\*.pdf), in gut lesbarer Qualität und gegebenenfalls in Farbe an. [[2]](#footnote-2)
* Dokumenten, die nicht in deutscher Sprache abgefasst sind, ist zusätzlich eine beglaubigte Übersetzung beizufügen. 2
* Die Strafregisterbescheinigung muß aktuell sein, d.h. darf grundsätzlich nicht älter als drei Monate, sein. 2
* Der Antrag auf sowie der Bescheid über die Erteilung der allgemeinen Berufsberechtigung sind gemäß § 45a Apothekengesetz idgF. gebührenbefreit.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

1. Inhaber des Staatlichen Apothekerdiploms sind Personen, die nach einjähriger fachlicher Ausbildung (Aspirantenjahr) die Prüfung für den Apothekerberuf in Österreich erfolgreich absolviert haben. [↑](#footnote-ref-1)
2. Nur bei Zweifeln an der Authentizität der Unterlagen wird der/die Sachbearbeiter:in gemäß
§ 13 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz - AVG die Vorlage der Originaldokumente verlangen [↑](#footnote-ref-2)